



MAGISTRAT DER FREISTADT RUST STADT MIT EIGENEM STATUT

A-7071 RUST, CONRADPLATZ 1, TEL. 02685/202-0 TELEFAX: 02685/202-12

Zahl: 726-2285-2024

Rust, am 10.12.2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 10. Dezember 2024 über die Ausschreibung und Einhebung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen.

Auf Grund der Bestimmung des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Brückenwaagen werden im Bereich der Freistadt Rust Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Benützungsgebühr beträgt:

1. Grundgebühr	€	1,10
2. Zuschlag für je angefangene 100 kg	€	0,35
3. Gebühr für 10.000 kg	€	15,65
4. für ein 10.000 kg übersteigendes Gewicht zusätzlich für je angegangene weitere 100 kg	€	0,35

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert zu entrichten.

§ 3

Die Gebühren sind bei Benützen der Anlage zur Zahlung fällig.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023 über die Ausschreibung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen tritt gleichzeitig außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Mag. Gerold Stagl)

Angeschlagen am: 11.12.2024

Abgenommen am: 02.01.2025

